

Erweiterte Windkraftpotenziale in Wettringen

Aktualisierung des Sachstandes

– Bau- und Planungsausschuss 13.11.2023 –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

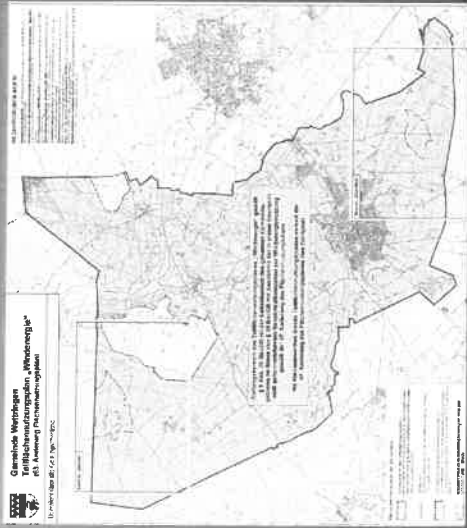
Der „Gesetzgebungs-Tsunami“

- 07.07.23: Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren (Verkürzung der Genehmigungsfristen, weitere Veränderungen für den Übergangszeitraum)
- 11.09.23: NRW 5. Gesetz zur Änderung des BauGB-AG (Wegfall der 1.000-m-Vorsorgeregelung)
- 2. Änderung LEP NRW mit einem neuen Ziel 10.2-13 (Möglichkeit der Untersagungsverfügung)
- Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit
- September 23: Ende erste öffentliche Auslegung Regionalplan Münsterland (konkrete Festlegung von „Windenergiegebieten“)
- Solarpaket I (Inkrafttreten 01.01.24): Duldungspflicht für Leitungsverlegung und Transport von Windkraftanlagen; § 6 EEG Beteiligung der Gemeinden auch für Freiflächen-PV)
- Bürgerenergiegesetz (Inkrafttreten 01.01.24) / neue Landesbauordnung ...

Der „Gesetzgebungs-Tsunami“

- 20.07.22: 4. Änderung BNatSchG (Tötungsverbot konkretisiert, LSG freigegeben)
- 28.07.22: EEG (übertragendes öffentliches Interesse)
- 28.07.22: Wind-An-Land-Gesetz mit WindBG (Abschaffung Negativplanung durch Kommunen, Festlegung verbindlicher Flächenbeiträge)
- 08.10.22: Änderung Energiesicherungsgesetz (Beschränkung der Nachabschaltung etc.; Änderung des neuen § 245e für Übergangsvorschriften)
- 04.01.23: Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (optisch bedringende Wirkung 2fach, Zulässigkeit von Wasserstoffanlagen u.v.m.)
- 28.03.23: Raumordnungsänderungs-Gesetz (Neudefinition der Ziele in Aufstellung; artenschutzrechtliche Erleichterungen in der Strategischen Umweltprüfung)

Das Bürgerenergiegesetz zwingt zu einer gemeinsamen Lösung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinde. Die Art der Beteiligung (Stiftung, Nachrangdarlehn, Beteiligung, reduzierter Strompreis etc.) wird dabei nicht vorgeschrieben.



Gemeinde Wettringen
Erläuterungstafel
zu den Windenergie-
Erläuterungstafeln „Windenergie“
in den Gemeindeentwicklungsplänen



Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz

„Arbeitshilfe“

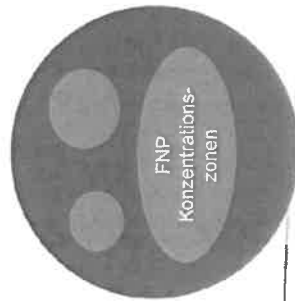
5.4 Freiwillige Mehrausweisung von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus (§ 249 Abs. 4 BauGB)

§ 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Rechtsfolge der Entprivilegierung in § 249 Abs. 2 BauGB (dazu o. GP 5.2) eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG hinaus – unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB – nicht hindert.

Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 WindBG durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung und die Kommunen nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Denn maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

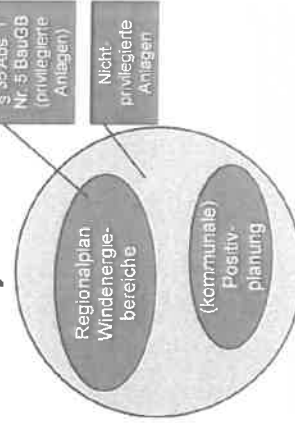
Paradigmenwechsel in der Windenergieplanung

Alte Systematik



→ Ausschluss der Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationszonen

Neue Systematik



→ Möglichkeit der kommunalen Positivplanung für die Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche



Bezirksregierung Dortmund

Die Gemeinde Wettringen kann über die Regionalplanung hinaus weitere Flächen zu Windenergiegebieten machen und kann dies (unter Berücksichtigung der sonstigen Belange) an Bedingungen knüpfen.

Das theoretische Potenzial ist groß!



Potenzialflächen

- Ohne
- Prüfung Artenschutz
 - Prüfung Netzanschlussmöglichkeit
 - Verfügbarkeit von Grundstücken
 - Prüfung militärischer Belange
- und ggf. entgegenstehende raumordnerische Belange.



Einschätzung UNB

Geprüft wurden der Schutzzweck von Schutzgebieten; soweit windkraftsensible Arten betroffen sein könnten, wurde der Abstand (Artenabhängig) als Konfliktmaßstab angesetzt.

Soweit keine Schutzgebiete betroffen sind, wurden gemeldete Artenvorkommen (z.B. Rastvögel) und der Aufwand für Ausgleich zur Konflikteinschätzung hinzu gezogen.

Die UNB hat allerdings auch über Wirtschaftlichkeitsfragen spekuliert



Die hinsichtlich der Siedlungsabstände
noch vorhandenen Potenziale für
weitere Windkraftanlagen haben
artenschutzfachliche Hürden zu nehmen
– die aber nicht unüberwindbar sind.

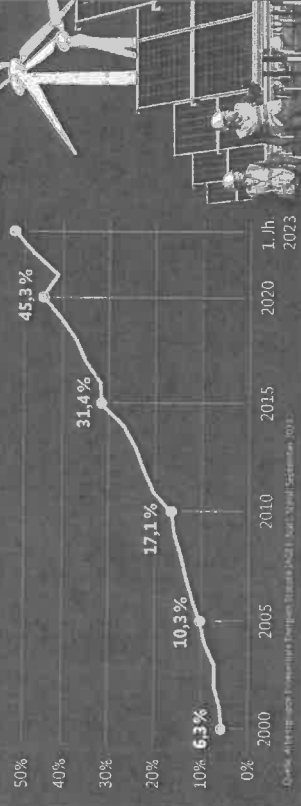
Handlungsempfehlung

- Die theoretisch noch nutzbaren Potenziale für Windkraftanlagen sollten nur mit Positivplanung (Darstellung von SO-Gebieten im FNP) begleitet werden, wenn der Vorhabenträger Bedingungen erfüllt:
 - Verfügbarkeit / Leistungsfähigkeit / Netzanschluss
 - Beteiligung der Gemeinde und der Bürgerschaft
 - Gutachterlicher Nachweis der Machbarkeit (Arten- und Immissionsschutz)
 - Erstmals möglich ist auch eine Obergrenze die spätestens nach der offiziellen Feststellung des Zielerreichung (80% Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 oder Erreichung der Klimaneutralität) Sinn macht.
 - Heute bereits 9% des Gemeindegebietes für Windenergienutzung bereitgestellt. Die Potenzialräume machen nochmal rund 8% aus. Selbst wenn davon nur die Hälfte umsetzbar ist stellen 13% ein riesiges Potenzial dar. Das LANUV hat bei 15% eine Grenze der Überlastung gezogen.

Windenergiesteuerung wird die Gemeinde
(wieder) beschäftigen ... eine Handlungsleitlinie
hilft nicht nur potenziellen Investoren, sondern
auch der Verwaltung.

Ausbau der Erneuerbaren gewinnt an Tempo

Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch
im Zeitraum 2000 bis Juni 2023



Ziel: in 7 Jahren 80% ... 2045 klimaneutral
Verdopplung des WKA-Bestandes von 30.000 Anlagen notwendig